

18.01.02**Empfehlungen**
der AusschüsseFz - lnzu **Punkt** der 772. Sitzung des Bundesrates am 1. Februar 2002

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes

Der federführende **Finanzausschuss** und
der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 4 StBAG)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

"2. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 bis 5 wird wie folgt gefasst:

"..." (wie Regierungsentwurf)

b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) § 14 Abs. 4 des Beamtenrechtsrahmengesetzes findet entsprechende Anwendung."

Begründung:

Für den Zugang zum gehobenen Dienst innerhalb der Steuerverwaltungen ist aufgrund der Regelungen des Steuerbeamten-Ausbildungsgesetzes ein verwaltungsinterner Vorbereitungsdienst zwingend erforderlich. Die Freie

...

Hansestadt Bremen erwägt, zukünftig die Ausbildung in der Trägerschaft der Hochschule Bremen und in Kooperation mit der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durchzuführen. Dabei sollen die theoretischen und berufspraktischen Anforderungen, die sich insbesondere aus § 4 Abs. 1 und 2 ergeben, erfüllt werden. Die Ergänzung des § 4 um einen neuen Absatz 4 soll die beamtenrechtlichen Voraussetzungen schaffen.

In 2. Zu Artikel 1 Nr. 3a -neu- (§ 5a -neu- StBAG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 3 folgende Nummer 3a einzufügen:

'3a. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

"§ 5a

Laufbahnwechsel

Beamte, denen nach Maßgabe des 26 Abs. 3 Satz 3 des Beamtenrechtsrahmengesetzes ein Amt der in §§ 3 bis 5 genannten Laufbahnen übertragen werden soll, erwerben die Befähigung durch die Teilnahme an Maßnahmen für den Erwerb der neuen Befähigung. Art und Umfang der Maßnahmen legt die nach § 8 zu erlassende Rechtsverordnung fest. Die Ablegung der Laufbahnprüfung darf nicht gefordert werden."

Begründung:

Zur Vermeidung der vorzeitigen Versetzung eines Beamten in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit ist mit § 26 Abs. 3 Satz 3 BRRG geregelt worden, dass der Beamte an Maßnahmen für den Erwerb einer neuen Befähigung teilzunehmen hat, falls er nicht die Befähigung für eine andere Laufbahn besitzt.

Als Laufbahnen, in die ein Wechsel des in Frage stehenden Personenkreises in Betracht kommt, bieten sich ausschließlich die Laufbahnen des nichttechnischen Dienstes aller Laufbahnen an.

Hierzu gehört auch die Steuerbeamtenlaufbahn. Mit der vorgesehenen Regelung wird für den genannten Personenkreis ein Wechsel in diese Laufbahn ohne Laufbahnprüfung ermöglicht.

In 3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a (§ 6 Abs. 1 StBAG)

Artikel 1 Nr. 4 Buchst. a ist wie folgt zu fassen:

"a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe ", die sich mindestens im ersten Beförderungsamte befinden," wird gestrichen

bb) Nach dem Wort "können" werden die Wörter "nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften" eingefügt.

Begründung:

Zu Doppelbuchst. aa:

entspricht dem Regierungsentwurf.

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Änderung ist erforderlich, um die mit dem Gesetzentwurf gewollte Gleichbehandlung der Steuerbeamten mit den Beamten der anderen Laufbahnen in den einzelnen Bundesländern sicherzustellen. Nach der Fassung des Bundesentwurfs wäre ein Aufstieg aus dem Eingangsamte möglich. Das Landesrecht in Brandenburg - § 30 der Laufbahnverordnung - fordert hierfür aber die Erreichung des ersten Beförderungsamtes. Die Änderung hätte folglich zum Ergebnis, dass Steuerbeamte unter günstigeren Bedingungen aufsteigen könnten als andere Beamte dieser Laufbahngruppe.